

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren vom 17. Dezember 2012^{*)}

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I., S. 212 ff.), zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I., S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I., S. 706)

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 11. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt informiert und berät die Bürger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG).

Die gewerbliche Abfallberatung unterliegt weiterhin dem Kreis als zuständige Körperschaft nach dem LAbfG. Dieser kann sich dazu eines Dritten bedienen.

(3) Die Beratungstätigkeit nach Abs. 2 S. 1 ist der Stadt im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Steinfurt vom 07./16.10.1992 übertragen worden.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen. (§ 22 KrWG)

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

^{*)} in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015

(1) Die Entsorgung von Abfällen i.S.d. § 3 Abs. 1 KrWG umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt umzusetzende Maßnahmen.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackVO). Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Abfallgefäße;
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen. (Vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) Hierzu gehören

- organische Küchenabfälle
- Grün- und Gartenabfälle
- sonstige Materialien organischer Natur

Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, Papiertaschentücher sowie Fett und Speiseöl.

Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Hecken-schnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde.

Zu den sonstigen Materialien organischer Natur gehören z. B. Haare, Federn, unbehandelte Holzspäne sowie Einstreu und Mist aus der Kleintierhaltung. Tierkadaver sind keine Bioabfälle.

Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Abfallbehälter.

3. Einsammeln und Befördern von Restmüll. Das Einsammeln erfolgt im Holsystem über Abfallbehälter.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll. Das Einsammeln erfolgt durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem.
5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden von Sammelfahrzeugen im Auftrag des Kreises Steinfurt angenommen und befördert.

(4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:

1. Die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.

3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO).

b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).

4. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

(2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die durchschnittlich anfallenden Speiseabfälle eines 4-Personen-Haushalts gelten grundsätzlich als geringe Mengen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

§ 4 a Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von den Sammelfahrzeugen des Kreises angenommen.

(2) Die gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge sowie die Zeiten für die Anlieferung werden von der Stadt in der Presse bzw. im Abfallkalender bekanntgegeben.

4 b Sammlung von Elektrogeräten

(1) Besitzer von Elektrogeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Elektrogeräte aus privaten Haushalten können unentgeltlich bei einer vom Kreis Steinfurt benannten Sammel- bzw. Übergabestelle im Gebiet der Stadt Ibbenbüren abgegeben werden. Die Elektrogeräte dürfen nur zu den ortsüblich bekannt gegebenen Terminen und Öffnungszeiten an der Sammel- bzw. Übergabestelle angeliefert werden oder über die vom Kreis Steinfurt im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsorgt werden.

Für die unentgeltliche Anlieferung durch gewerbliche Händler und Vertreiber von Elektrogeräten gelten die Sonderbestimmungen des § 9 Abs. 3 S. 7 ElektroG.

(3) Einzelvertragliche Regelungen bleiben von der Satzung unberührt.

(4) Die Stadt Ibbenbüren ist berechtigt durch geeignete Kontrollen die sachgerechte und gebietsbezogene Anlieferung von Elektrogeräten zu überprüfen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 b dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2-4 b das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach dem Satz 1 und Abs. 3 und jeder Abfallbesitzer (z.B. Mieter/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 4 b die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Für Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, besteht die Verpflichtung aus Abs. 1 nur, soweit auf diesem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-

Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzt Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf An

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht auf Antrag bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschluss und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen in deren Antrag fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht auf Antrag dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegen kann, dass er nicht nur willens, sondern fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren

Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsgeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen in deren Antrag fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Bis zur Bewilligung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 und 2 bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

(4) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht auf Antrag bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen in deren Antrag fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:

a) Für die Entsorgung von Restmüll

1. 80-Liter-Abfallbehälter
2. 120-Liter-Abfallbehälter
3. 240-Liter-Abfallbehälter
4. 1.100-Liter-Abfallbehälter

b) Gelbe Kunststoffsäcke zur Erfassung von Leichtstoffen im Rahmen des Dualen Systems

c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas im Rahmen des Dualen Systems

d) Für die Entsorgung von Altpapier

1. 240-Liter-Abfallbehälter
1. 1.100-Liter-Abfallbehälter
2. Depotcontainer (Bibb-Betriebshof)

e) Für die Entsorgung von Biomüll

1. 80-Liter-Abfallbehälter
2. 120-Liter-Abfallbehälter
3. 240-Liter-Abfallbehälter
4. 660-Liter-Abfallbehälter

(3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sowie organischen Abfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Säcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am jeweiligen Abfuhrtag verschlossen zur Abfuhr bereitgestellt sind.

(4) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Biomüll bzw. für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, hat je nach Bedarf in ausreichendem Maße die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 10, mindestens jedoch

a) für jedes bebaute Grundstück, das mit bis zu 2 Personen bewohnt ist, die Aufstellung eines 80-Liter-Abfallbehälters sowie ab 3 Personen die Aufstellung eines 120-Liter-Abfallbehälters und

b) für den Bioabfall die Aufstellung eines 80-l-Abfallbehälters je bebautes Grundstück zu dulden.

(2) Mehrere Haushaltungen auf einem Grundstück können sich zur Entsorgungsgemeinschaft für Restmüll zusammenschließen und gemeinsam 120-Liter-, 240-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter benutzen. Zwei 1-Personen-Haushaltungen auf 2 selbständig bewerteten Grundstücken können sich zur Entsorgungsgemeinschaft für Restmüll zusammenschließen und gemeinsam einen 80-Liter-Abfallbehälter benutzen.

(3) Mehrere Haushaltungen auf einem Grundstück können sich zur Entsorgung von Bioabfällen zur Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und gemeinsam 80-, 120-, 240- oder 660-Liter-Bioabfallbehälter benutzen.

(4) Mehrere Haushaltungen auf bis zu 3 selbständig bewerteten Grundstücken können sich zur Entsorgungsgemeinschaft von Bioabfall zusammenschließen und gemeinsam einen 80-Liter-Abfallbehälter benutzen.

(5) Mehrere Haushaltungen auf bis zu 3 selbständig bewerteten Grundstücken können sich zur Entsorgungsgemeinschaft von Altpapier zusammenschließen und gemeinsam einen 240-Liter-Abfallbehälter benutzen.

(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderliche Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(7) Jeder Eigentümer von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden und der dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, hat je nach Bedarf in ausreichendem Maße die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 10, mindestens jedoch einen 80-Liter-Restmüllbehälter zu nutzen.

§ 12 Standplatz und Transport für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sowie Abfallsäcke (einschließlich gelber Kunststoffsäcke) sind zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten vom Anschlussnehmer so an der Straße aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird. Die Stadt kann den Standplatz der Abfallbehälter festlegen bzw. verändern.

(2) Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich zu entfernen.

(3) Ist eine Straße wegen ihres Zustandes oder aus sonstigen Gründen vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallbehälter unaufgefordert an einer befahrbaren Straße zur Entleerung abzustellen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Behälterglas, Altpapier, sonstigen Verkaufsverpackungen, Bioabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt der Abfallentsorgung zu überlassen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
2. Altpapier ist über die Altpapierbehälter der Entsorgung zuzuführen.
3. Verkaufsverpackungen – mit Ausnahme der Verkaufsverpackungen aus Glas und Papier/Pappe/Karton – im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackVO) sind in den gelben Kunststoff sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Kunststoff sack zur Abholung bereitzustellen.
4. Bioabfall ist über die Biotonne der Entsorgung zuzuführen.
5. Schadstoffhaltige Abfälle sind entsprechend § 4 a zu entsorgen.

6. Restmüll ist über den Restmüllbehälter der Entsorgung zuzuführen.
7. Eine zweckfremde Nutzung der jeweiligen Abfallbehältnisse ist nicht statthaft.
8. Elektrogeräte i.S.d. ElektroG sind entsprechend § 4 b zu entsorgen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihre zulässige Nutzlast nicht überschreiten. Diese beträgt für 80-l-Behälter 40 kg, für 120-l-Behälter 48 kg, für 240-l-Behälter 96 kg, für 660-l-Behälter 264 kg und für 1.100-l-Behälter 440 kg.

Die Abfallbehälter sind durch den Anschlussnehmer zu reinigen; dies gilt insbesondere für die Bioabfallbehälter.

Wenn im Rahmen des maschinellen Entleerungsvorganges nach einem dreimaligem Betätigen der Entleerungsvorrichtung (Anschlagen) der Abfallbehälter nicht oder nicht vollständig entleert werden kann, besteht seitens der Stadt keine Abfuhrpflicht. Dieses gilt auch, wenn witterungsbedingt der Abfall in dem Abfallbehälter angefroren ist.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

(8) Die Stadt gibt Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Altkleider nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

(10) Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Bioabfallbehälter werden in 14täglichen Abstand geleert.

(2) Restabfallbehälter werden in 4wöchentlichem Abstand geleert.

(3) Altpapierbehälter werden in 4wöchentlichem Abstand geleert.

(4) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Container) werden wahlweise wöchentlich, 14täglich oder 4wöchentlich geleert.

(5) Gelbe Kunststoffsäcke zur Erfassung von Leichtstoffen im Rahmen des Dualen Systems werden in 14täglichen Abstand abgefahren.

(6) Die Tage der Abfuhr, die Abfuhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 15 Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 4 b das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks – mit Ausnahme von Holzstämmen -, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.

(2) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 sind z.B. Möbel, Matratzen, Sprungrahmen, Sofas, Sessel, Teppichboden, deren längstes Maß maximal 2,50 m und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.

Vom Sperrgut ausgenommen sind Gartenabfälle, Kühlschränke, Kühltruhen, Papier, Kartonagen sowie Säcke, Tüten und Kartons verpackter Abfall.

Ob Gegenstände oder Stoffe als sperrige Abfälle im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, entscheidet die Stadt.

(3) Sperrmüll ist am Abfuhrtag spätestens bis 6 Uhr auf ebener Erde an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(4) Sperrige Gegenstände müssen in einen zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden. Das Sperrgut muss hinsichtlich seines Gewichtes und Volumens so beschaffen sein, dass es durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden kann.

(5) Sperrige Abfälle werden nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung unter Verwendung der von der Stadt zu erwerbenden Gebührenmarken eingesammelt. Die Abfuhrtermine werden durch die Stadt bekanntgemacht.

(6) Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgestellten sperrigen Abfall.

§ 16 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich mitzuteilen.

(2) Grundstücksüberschreitende Entsorgungsgemeinschaften und Änderungen derselben sind unter Angabe der angeschlossenen Haushalte der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Änderung der Personenzahl (mehr als 2 Personen auf dem Grundstück) unverzüglich mitzuteilen, soweit die Restmüllentsorgung über ein 80-l Restmüllgefäß erfolgt.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit möglich sein.

(3) Das Betretungsrecht nach Abs. 2 schließt im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eingrenzung von Abfällen auf Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis zu legitimieren.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind, oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15) bereitgestellt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. abweichend von den Regelungen des § 6 Abs. 1, 2 und 3 Entsorgungen durchführt;
3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt. (§ 10);
4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 13 Abs. 4);
5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 5 befüllt;
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 16);
7. eine Änderung der Personenzahl entsprechend § 16 Abs. 3 nicht innerhalb von 4 Wochen mitteilt;
8. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3);
9. Abfälle jeglicher Abfallart auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
10. die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;

11. die Abfallbehälter an anderen als den Leerungstagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt;

12. den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte gem. § 13 der Hauptsatzung am 29.12.2012.
--

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte am:

	veröffentlicht:	Inkraft getreten:
1. Änderungssatzung v. 16.12.2014	27.12.2014	01.01.2015
2. Änderungssatzung v. 15.12.2015	24.12.2015	01.01.2016

A n l a g e 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Abfall-Ausschluss-Liste

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittel in haushaltsunüblichen Mengen
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
4. Fischkadaver
5. Schlachtabfälle, außer Abfälle, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- oder Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
6. Tierische Fäkalien
7. Abfälle aus Gerbereien
8. Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
9. Abfälle mineralischen Ursprungs mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
10. Metallurgische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
11. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen.
12. Nichteisenmetallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
13. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten
14. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
15. Säuren, Laugen und Konzentrate
16. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
17. Abfälle aus pharmazeutischen Betrieben sowie Zytostatika, die nicht in Haushaltungen anfallen
18. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, Kraftstoffe
19. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
20. Lack- und Farbschlämme sowie Farb- und Anstrichmittel
21. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
22. Explosivstoffe

23. Detergentien- und Waschmittelabfälle
24. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
25. Gefasste Gase
26. Radioaktive Abfälle
27. Nichtfeste, nichtstichfeste, staubende oder leichtgasende Abfälle (auch Schlämme) jeglicher Art
28. Fäkalien aus Hauskläranlagen
29. Körperteile und Organabfälle
30. Abfälle, die aufgrund von § 10 a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen, einschließlich infektiöser Abfälle aus Infektionsstationen, Dialysestationen, medizinischen Laboratorien und Prosekturen sowie ähnlichen Einrichtungen
31. Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist sowie Streu und Exkrememente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung von Krankheitserregern zu befürchten ist.
32. Alle sonstigen Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensivpflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverband, Einwegwäsche und Einwegspritze)
33. Erdaushub
34. Bauschutt
35. Autowracks und Kraftfahrzeugteile
36. Altreifen
37. Schlagabraum aus forstwirtschaftlichen Betrieben
38. Speise- und Küchenabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
39. Wurzelballen und Hölzer (Länge über 1 m und Durchmesser über 10 cm)
40. Abfälle, die in der Abfall-Ausschussliste des Kreises Steinfurt aufgeführt sind. Diese Abfälle beziehen sich nur auf die Deponierung von Abfällen und somit nur auf die Restmüllentsorgung.

**Gebührensatzung vom 16. Dezember 2019
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Ibbenbüren**

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. 2012, S. 212ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687),

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 6 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter dem Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb der Stadt zurückgegeben wird. Bei Änderung der Größe sowie der Anzahl der Abfallgefäße wird die Gebühr zum 1. des Folgemonats angepasst.
- (4) Die erstmalige Auslieferung von Müllbehältern (Neuanschluss) durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb erfolgt gebührenfrei. Für den Austausch von Gefäßen wird - bei Ausführung durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb - eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers wird die Gebührenpflicht zum 1. Januar des Jahres berücksichtigt, das der Mitteilung über die neue Zuordnung durch das Finanzamt folgt. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (6) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des

Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem:

80-Liter-Restabfallbehälter	62,40 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	82,40 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	143,00 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Entleerung	1.969,70 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung	1.147,00 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	735,60 EUR
80-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle	34,40 EUR
120-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle	47,80 EUR
240-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle	88,40 EUR
660-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle	230,00 EUR

- (2) Die Höhe der Gebühren für die Entsorgung von Grünabfällen richtet sich nach dem Volumen der abgegebenen Abfälle. Die Gebühr beträgt bei einem Volumen von

bis zu 180 Liter (ca. 2 blaue Müllsäcke)	2,50 EUR
von 181 Liter bis zu 450 Liter (ca. 3 bis 5 blaue Müllsäcke)	5,00 EUR
über 450 Liter hinausgehend je angefangener m ³	9,80 EUR

je Anlieferung.

- (3) Für die Ausgabe einer Gebührenmarke für die Einsammlung von Sperrmüll wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Restmüllsackes beträgt 6,00 EUR.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Bio-Beistellsackes beträgt 3,00 EUR.
- (6) Für die Inanspruchnahme eines Bio-Filterdeckels für ein 80-l- bis 240-l- Biomüllgefäß sowie für den Austausch des Filtermaterials werden jährlich Gebühren in Höhe von 7,80 EUR erhoben.

Die Anbringung bzw. der Austausch des Bio-Filterdeckels erfolgt ausschließlich durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb. Hierfür wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR – mit Ausnahme der erstmaligen Umrüstung – erhoben.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

Für die nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an den Anschlusspflichtigen. Die Gebühr kann in Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wurde am 21. Dezember 2019 in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" bekannt gemacht.
